

Wer hat Anspruch auf Bundeselterngeld?

Elterngeld erhält, wer:

- seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat
- mit seinem Kind in einem Haushalt lebt
- dieses Kind selbst betreut und erzieht
- keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt
- ein zu versteuerndes Einkommen im Kalenderjahr vor Geburt des Kindes in Höhe von 175.000 Euro für Alleinerziehende und für Elternpaare nicht übersteigt

Elterngeld erhalten auch:

- Eltern, die ein Kind in Adoptionspflege nehmen
- Verwandte bis dritten Grades und ihre Ehegatten bzw. Lebenspartner in einem Härtefall (bei schwerer Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod der Eltern)

Einen Antrag können Sie auch online stellen.

Scannen Sie hierzu einfach folgenden QR-Code:



Kontakt

Landeshauptstadt Magdeburg
Sozial- und Wohnungsamt
Bundeselterngeld
Wilhelm-Höpfner-Ring 4
39116 Magdeburg

Tel 0391 540 67 12
Fax 0391 540 36 55
E-Mail Elterngeld@magdeburg.de

Onlineterminvergabe
unter
www.magdeburg.de
oder
QR-Code scannen:



Öffnungszeiten

Montag	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr
Freitag	geschlossen

Impressum

Herausgeber:
Landeshauptstadt Magdeburg
Dezernat für Soziales, Jugend und Gesundheit
Sozial- und Wohnungsamt
Wilhelm-Höpfner-Ring 4 | 39116 Magdeburg
www.magdeburg.de

Bildnachweis:
© olesiabilkei / Fotolia (Krabbelgruppe -Kleinkind)

Stand: 09.2025



Bundeselterngeld

Höhe und Dauer der Zahlung des Elterngeldes

Das monatliche Elterngeld beträgt mindestens 300 € und höchstens 1800 €. Es beträgt 67 % des bereinigten monatlichen Nettoverdienstes der letzten 12 Kalendermonate vor Geburt des Kindes oder vor Beginn der Mutterschutzfrist.

Übersteigt das durchschnittliche ermittelte Einkommen den Betrag von 1200 €, wird der Prozentsatz schrittweise auf 65 % abgesenkt.

Bei der Ermittlung des Einkommens werden zwölf Monate vor Beginn des Mutterschutzes oder zwölf Monate vor Geburt des Kindes zugrunde gelegt.

Bei **Selbständigen** ist das Kalenderjahr vor der Geburt maßgebend, wenn die selbständige Tätigkeit durchgängig im gesamten Kalenderjahr vor der Geburt und im Zwölf-Monatszeitraum ausgeübt wurde.

Kalendermonate in denen Mutterschaftsgeld oder Elterngeld für ein älteres Kind bezogen wurde oder aufgrund einer schwangerschaftsbedingten Erkrankung eine Einkommensminderung eingetreten ist, bleiben unberücksichtigt.

Der Einkommenszeitraum verschiebt sich dann um die Anzahl der entsprechenden Kalendermonate bzw. bei Selbständigen um Kalenderjahre.

Die Eltern haben gemeinsam einen Anspruch auf 12 Monate Basiselterngeld. Für zwei weitere Monate besteht ein Anspruch, wenn bei einem Elternteil eine zweimonatige Einkommensminderung vorliegt.

Ein Elternteil muss für mindestens 2 Monate und darf höchstens 12 Monate Elterngeld beziehen.

Das Basiselterngeld kann längstens bis zum 14. Lebensmonat bezogen werden. Innerhalb der ersten 14 Lebensmonate des Kindes ist der gemeinsame Bezug von Basiselterngeld nur für einen Monat möglich. Statt Basiselterngeld können Eltern auch Elterngeld Plus beantragen.

Nichterwerbstätige

(z.B. Hausfrauen, Studenten und überbetrieblich Auszubildenden) erhalten unabhängig vom Einkommen **300 Euro** monatliches Elterngeld.

Alleinerziehende

haben Anspruch auf 14 Monate Elterngeld, wenn sie die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nach § 24b des Einkommenssteuergesetzes erfüllen, nicht mit dem anderen Elternteil in einer gemeinsamen Wohnung lebt und eine Einkommensminderung aus Erwerbstätigkeit von mindestens zwei Monaten eingetreten ist.

Partnerschaftsbonus

Eine partnerschaftliche Aufteilung von Familie und Beruf wird mit zusätzlichen Elterngeld Plus-Monaten pro Elternteil unterstützt, wenn beide Eltern in mindestens zwei und höchstens vier aufeinanderfolgenden Monaten gleichzeitig zwischen 24 und 32 Wochenstunden arbeiten.

In gleicher Weise werden auch Alleinerziehende gefördert: Arbeiten sie in mindestens zwei und höchstens vier Monaten zwischen 24 und 32 Wochenstunden, erhalten sie ebenfalls vier zusätzliche ElterngeldPlus-Monate.

Geschwisterbonus

Das Elterngeld erhöht sich um 10%, mindestens jedoch um 75 Euro, wenn zwei Kinder unter drei Jahren oder drei Kinder unter sechs Jahren im Haushalt leben. Hierbei muss es sich um eigene oder adoptierte Kinder handeln.

Bei **Mehrlingsgeburten** erhöht sich das Elterngeld um 300 Euro für jedes weitere Kind.

Das Elterngeld in Höhe von mtl. 300 € bzw. bei hälftiger Auszahlung des Elterngeldes von mtl. 150 € **ist nicht** mehr anrechnungsfrei, sofern Sie Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder den Kinderzuschlag erhalten.

Eltern, die im Zwölf-Monatszeitraum vor der Geburt Ihres Kindes Einkünfte aus Erwerbstätigkeit erzielt haben, erhalten einen Freibetrag in Höhe des durchschnittlich erzielten Einkommens, max. 300 € pro Monat.

Eine **Teilzeiterwerbstätigkeit** von max. 32 Stunden pro Woche kann während des Bezuges von Elterngeld ausgeübt werden. Das erzielte Erwerbseinkommen wird auf das Elterngeld angerechnet.

Mutterschaftsgeld, das für die Zeit ab dem Tag der Geburt des Kindes gezahlt wird, ist auf das Elterngeld anzurechnen.

Kalendermonate, in denen Mutterschaftsgeld bezogen wurde, gelten als verbrauchte Elterngeldmonate.

Ausländer

haben Anspruch auf Elterngeld, wenn Sie eine Niederlassungserlaubnis oder eine Aufenthaltserlaubnis, welche zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt, besitzen.